

Est. A-14622



Est. A

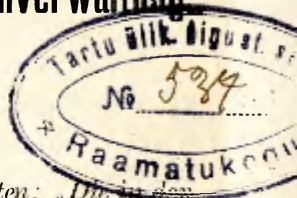
Inv. r. № 350. 1932.

Tartu Riikliku Ülikooli  
Raamatukogu  
935192

Auf Livland (den festländischen Teil des Gouvernements) bezüglichliche Abänderungs-Vorschläge zu dem von der besonderen Konferenz beim Generalgouverneur ausgearbeiteten

## Entwurf für eine Reorganisatinn der Kirchenverwaltung

(Dem Minister des Innern vorgestellt.)



*Ad § 1. Der Anfang des ersten Satzes hat zu lauten: „Die in den Regulativen vorgesehenen Reallasten und Servituten“ . . .*

*Die Anmerkung 3 hat zu lauten: „In den Ausgleich sind nicht eingegriffen diejenigen Servituten und Reallasten, welche gegen Empfang eines Gegenwertes (entgeltlich) begründet worden sind.“*

### Motive.

Die in den Kirchenregulativen bezeichneten Servitute bilden in vermögensrechtlicher Hinsicht ebenso eine Belastung der dienenden Grundstücke zum Besten der Kirche, wie die Reallasten, von denen sie sich nur dadurch unterscheiden, dass nach dem Provinzialrecht die Reallasten die reallastpflichtigen Personen zu gewissen Handlungen zu Gunsten der Reallastberechtigten verpflichten (Artikel 1297 und ff. des III. Bandes des Provinzialrechts), während die Servituten den Eigentümer des dienenden Grundstücks gewissen Nutzungsbeschränkungen zu Gunsten einer anderen Person oder eines anderen Grundstücks unterwerfen. So wird zum Beispiel durch die in den Kirchenregulativen häufig vorkommende Hölzungsservitut dem Eigentümer des dienenden Grundstücks ein ähnlicher vermögensrechtlicher Schaden zugefügt, wie durch die Reallast der Holzlieferung. Falls daher ein allgemeiner Ausgleich der zu Gunsten der Kirchen begründeten dinglichen Belastungen beliebt wird, so müssten in diesen Ausgleich auch die in den Kirchenregulativen bezeichneten Servituten eingeschlossen werden, soweit sie unentgeltlich begründet worden sind. Zu diesem Zweck wären diese Servituten

in Geld abzuschätzen und der ermittelte Geldwert als Grundsteuer von den Eigentümern der im Kirchspiel belegenen Immobilien zu erheben, nach den für den Ausgleich der Reallasten geltenden Regeln.

*Ad § 7. Dem § 7 ist folgende Fassung zu geben: „Der Kirchenrat besteht aus den Kirchenältesten, die auf 6 Jahre nach besonderen Wahlbezirken gewählt werden, die die Kirchengemeindebehörde festsetzt unter möglichster Berücksichtigung der ehemaligen Gutsgemeindebezirke.“ Die Anmerkung ist zu streichen.*

### Motive.

Die ehemaligen Gutsgemeindebezirke bilden in Livland gegenwärtig die Wahlbezirke für die Wahl der bürgerlichen Kirchenkonventsdelegierten.

Die Abendmahlsbezirke, von denen in der Anmerkung zum § 7 (in der vom Baltischen Konseil angenommenen Redaktion) die Rede ist, sind viel zahlreicher, als die Bezirke der ehemaligen Gutsgemeinden; falls daher die Wahlen nach den Abendmahlsbezirken erfolgen, so würde der Bestand der Kirchenräte in vielen Kirchspielen zu zahlreich sein, indem er bis zu 60 und mehr Glieder betragen würde. Andererseits sind die Abendmahlsbezirke auch nicht immer genau abgegrenzt, so dass auch in dieser Hinsicht es empfehlenswerter erscheint, als Wahlbezirke für die Kirchenratswahlen die bereits genau feststehenden ehemaligen Gutsgemeindebezirke zu bestimmen.

*Ad § 8. Abschnitt 1. Der erste Satz hat zu lauten: „Zur ersten Gruppe gehören die Besitzer aller im Kirchspiel belegener Rittergüter und die Besitzer anderer im Kirchspiel belegener, kirchliche Reallasten tragender Immobilien, die einen Mindeststeuerwert von 1500 Steuerrubeln aufweisen.“*

*Am Schlusse des Abschnittes 1 sind die Worte hinzuzufügen: „mithin ebensoviel, wie die zweite Gruppe.“*

*Im Abschnitt 2 soll es heissen statt „einen Steuerwert von 1500 Rbl. aufweisen“: „einen Steuerwert von nicht weniger als 40 Steuerrubeln aufweisen“.*

*Dem ersten Satz des Abschnittes 3 ist folgende Fassung zu geben: „Zur dritten Gruppe gehören die nicht an den Reallasten teilnehmenden Kirchengemeindeglieder, welche im Laufe der den Wahlen vorangegangenen 2 Jahre freiwillige Steuerbeträge von nicht weniger als 1 Rbl. jährlich zum Besten der Ortskirche gezahlt haben.“*

*Die Anmerkung zum § 8 ist zu streichen.*

### Motive.

Die Bestimmung, dass alle Rittergutsbesitzer der ersten Wählerkurie angehören, würde der gegenwärtigen Kirchenordnung

entsprechen, nach der allen Rittergutsbesitzern auf dem Kirchenkonvent ein unmittelbares Stimmrecht zusteht. Was die Besitzer der anderen reallastenpflichtigen Immobilien im Kirchspiel anbetrifft, so wären zur ersten Wählerkurie die Besitzer derjenigen Immobilien (landwirtschaftlich genutzten Immobilien und Gebäude) zu zählen, deren Einnahmen dem Minimalertrage eines Rittergutes (cf. Art. 602 des III. Bandes des Provinzialrechts) gleichkämen. Dieser Ertrag könnte etwa auf 1500 Rbl. geschätzt werden.

Eine Schätzung der reallastenpflichtigen Grundstücke nach ihrem Ertrage und nicht nach ihrem Kapitalwert ist für Livland deswegen erforderlich, weil es auf dem flachen Lande in Livland keine Kapitalsteuereinschätzung gibt, sondern sowohl die bisherige Steuereinschätzung, als die neue Einschätzung, die auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 ausgeführt wird, die Ertragsfähigkeit der geschätzten Immobilien bestimmt, wobei nach der bisherigen Schätzung als Wertmesser der Taler Landeswert diente, während nach der neuen Schätzung der Einnahmewert in Steuerrubeln berechnet wird.

Was ferner die Ausübung des Stimmrechts in der zweiten Wählerkurie anbetrifft, so wäre ein direktes Stimmrecht in den Wählerversammlungen dieser Kurie denjenigen Immobilienbesitzern einzuräumen, deren Immobilien den Steuerwert des in der Bauerverordnung für die Bauernhöfe vorgesehenen Minimums erreichen, d. h. 10 Taler. Da jedoch nach der neuen, auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1901 ausgeführten Neueinschätzung der ländlichen Immobilien der bisherige Taler Landeswert durchschnittlich etwa 4,2 Steuerrubeln entspricht, so dürfte es angebracht erscheinen, das direkte Stimmrecht in den Wählerversammlungen der II. Kurie denjenigen Wählern zu gewähren, deren Immobilien auf nicht weniger als 40 Steuerrubel eingeschätzt sind. Eine derartige Bestimmung würde auch der gegenwärtigen Kirchenordnung entsprechen, da an den Versammlungen zur Wahl der bäuerlichen Kirchenkonventsdelegierten alle Besitzer von Bauerlandgesinden teilnehmen.

Der zum § 8 vorgeschlagene Zusatz, dass die I. und II. Wählerkurie eine gleiche Zahl von Kirchenältesten wählen, entspricht dem Sinne der Abschnitte 1. und 2. des § 8 und bedeutet daher keinerlei Änderung dieses §; zur Vermeidung jeglicher Missverständnisse erscheint es jedoch wünschenswert, dass dieser allgemeinen Regel ausdrücklich im § 8 Erwähnung geschehe.

Was die Wählerversammlungen der III. Kurie anbetrifft, so erscheint es wünschenswert, den Betrag des freiwilligen Beitrages

der ein Stimmrecht in dieser Kurie gewährt, bis auf 1 Rbl. zu erhöhen, einerseits weil diese Zahlung ungefähr dem Betrag der von den kleinsten Bauergesinde (cf. oben) geleisteten Reallasten entspricht, andererseits um der Kirchengemeinde grössere Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben zuzuführen.

Die Streichung der Anmerkung zum § 8 erscheint wünschenswert, um einer künstlichen Vermehrung der Stimmen vorzubeugen, da der Wortlaut dieser Anmerkung dem Besitzer eines Immobils die Möglichkeit gibt, durch teilweise Verpachtung seines Immobils sowohl persönlich als auch durch seine Pächter ein Stimmrecht auszuüben.

*Ad § 13. Zusatz: „Die Kirchenältesten müssen im Kirchspiel ihren Wohnsitz haben.“*

### Motive.

Laut § 26 haben die Kirchenältesten ausser der Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenrates auch laufende Pflichten für die Kirche und die Bedürfnisse der Kirchengemeinde auszuüben; eine erfolgreiche Erfüllung dieser Obliegenheiten ist jedoch nur in dem Fall möglich, wenn die Kirchenältesten ihren Wohnsitz im Kirchspiel haben.

*Ad § 16. Die Punkte e und n sind zu streichen.*

*Der Anmerkung zum § 16 ist folgende Fassung zu geben: „Die von den freiwilligen Steuerzahlern gewählten Kirchenältesten nehmen an der Wahl des Pastors, sowie an der Beschlussfassung über die Erhebung und Verwendung der Kirchengrundsteuer mit beratender Stimme und an allen anderen Beschlüssen des Kirchenrates mit vollem Stimmrecht teil.“*

### Motive.

Die Anstellung des Küsters und des Organisten wäre aus der Zahl der Kompetenzen des Kirchenrates auszuschliessen und dem Kirchenvorstande zu übertragen, da die Besetzung dieser Posten besser vom Kirchenvorstand (bestehend aus dem Kirchenvorsteher, dessen Gehilfen und dem Pastor) ausgeführt werden kann, als durch den zahlreichen Kirchenrat. Da die Anstellung des Küsters und des Organisten auch gegenwärtig durch den Kirchenvorsteher und Pastor erfolgt, so würde die vorgeschlagene Bestimmung sich an die bestehende Kirchenordnung anlehnen. Desgleichen dürfte es zweckentsprechend erscheinen, die Vertretung der Kirchengemeinde vor den Behörden aus den Kompetenzen des Kirchenrates auszuschliessen und dem Kirchenvorsteher zu übertragen, der auch nach der bestehenden Kirchenordnung die Kirchengemeinde in den Administrativ- und Gerichtsbehörden vertritt.

In der neuredigierten Anmerkung zum § 16 wird vorgeschlagen, den von den freiwilligen Steuerzahlern gewählten Kirchenältesten bei der Predigerwahl ein beratendes Stimmrecht zu gewähren, das in der im § 34 ausgeführten Weise ausgeübt wird.

Diese Bestimmung empfiehlt sich aus folgenden Gründen:

Die freiwilligen Steuerzahler gehören zu denjenigen Kirchengemeindegliedern, welche kein unbewegliches Eigentum im Kirchspiel besitzen und daher nicht zur Ableistung der kirchlichen Reallasten verpflichtet sind.

Insbesondere haben diese Gemeindeglieder keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich des Unterhalts des Pastors, dessen Einnahmequellen hauptsächlich die nur von den Grundeigentümern des Kirchspiels aufgebrauchten Reallasten und die Erträge der Pastoratswidme bilden, deren Gebäude wiederum ausschliesslich von den Grundeigentümern repariert werden.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die freiwilligen Steuerzahler — die im Kirchspiel nicht ansässig sind — häufig ihren Wohnsitz wechseln, so dass auch der Bestand der von ihnen gewählten Kirchenältesten fortwährend wechseln würde.

Da der Pastor jedoch auf Lebenszeit gewählt wird, erscheint es angebracht, die Predigerwahl nur auf denjenigen Teil der Kirchengemeinde zu übertragen, der in den Grenzen des Kirchspiels unbewegliches Eigentum besitzt und daher am meisten mit den Interessen des Kirchspiels verknüpft ist.

Endlich kann nicht ausser Acht gelassen werden, dass auch auf allen Gebieten des staatlichen und kommunalen Lebens dem Grundbesitz eine hervorragende Bedeutung beigemessen wird, da er als sicherste Grundlage für den Aufbau der Selbstverwaltung gilt.

Auf Grund dieser Erwägungen erscheint es richtiger, das beschliessende Stimmrecht bei der Predigerwahl denjenigen Kirchenältesten einzuräumen, die von der ersten und zweiten Wählerkurie (d. h. von den Gross- und Kleingrundbesitzern) gewählt werden. Den von den freiwilligen Steuerzahlern gewählten Kirchenältesten soll jedoch bei der Predigerwahl ein beratendes Stimmrecht zuerkannt werden, demzufolge diese Gemeindeglieder die volle Möglichkeit erhalten würden, durch die von ihnen gewählten Kirchenältesten ihre Wünsche hinsichtlich der Besetzung des Predigerpostens zum Ausdruck zu bringen.

*Ad § 28. Zum § 28 ist folgender Satz hinzuzufügen: „Die Vertretung des Kirchspiels vor den Gerichten und Administrativbehörden liegt dem Kirchenvorsteher ob.“*

(cf. die Motive zum § 16 P. e.)

*Ad § 29. Der § 29 hat zu lauten: „Dem Kirchenvorstand steht die Anstellung und Entlassung des Küsters, des Organisten und der Kirchendiener zu.“*  
(cf. die Motive zum § 16 p. n.)

*Ad § 30. Zum § 30 sind folgende Zusätze hinzuzufügen:  
„Mit Genehmigung der Kirchengemeindebehörde können zum Amte des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen auch Gemeindeglieder gewählt werden, die nicht Kirchenälteste sind.“*

*„Falls die Wahl des Kirchenvorstehers oder seines Gehilfen innerhalb eines Jahres nach eingetretener Vakanz unterblieben oder nicht zu Stande gekommen ist, so werden diese Ämter durch Ernennung der Kirchengemeindebehörde besetzt.“*

### Motive.

Der Vorschlag, dass zum Amte des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen vom Kirchenrat auch Gemeindeglieder gewählt werden können, die nicht Kirchenälteste sind, wird dadurch motiviert, dass für die gen. Ämter besonders geeignete Kandidaten gefunden werden können, die jedoch bei Eintritt einer Vakanz in diesen Ämtern nicht Kirchenälteste sind, da die Kirchenältestenwahlen nur alle 6 Jahre stattfinden.

Daher erschien es zweckentsprechend, den Kreis der Personen, welche zum Amte des Kirchenvorstehers oder seines Gehilfen gewählt werden können, zu erweitern, jedoch mit der Bedingung, dass eine Wahl von Gemeindegliedern, die nicht Kirchenälteste sind, zu diesen Ämtern nur mit Zustimmung der Kirchengemeindebehörde erfolgen könne.

Um ferner die im Interesse einer guten Kirchenverwaltung notwendige ununterbrochene Besetzung der Ämter des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen zu gewährleisten, erscheint es geboten, für die Bewählung dieser Ämter einen bestimmten Endtermin festzusetzen, nach dessen Ablauf, bei erfolglosen Wahlen, der Kirchenvorsteher oder sein Gehilfe von der Kirchengemeindebehörde ernannt werden.

*Ad § 32. Der § 32 hat folgende Fassung zu erhalten: „Der Kirchenvorsteher und sein Gehilfe sind aus der Zahl solcher Personen, welche nicht weniger als 6 Klassen einer mittleren Lehranstalt beendigt haben, zu wählen, und zwar mit  $\frac{2}{3}$  Majorität der anwesenden Stimmen. Dem Kirchenrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss von dem erwähnten Bildungszensus abzusehen“.*

### Motive.

Die Festsetzung eines Bildungszensus für die Ämter des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen ist notwendig, da ihnen alle Obliegenheiten in der Verwaltung der laufenden kirchlichen

Angelegenheiten übertragen werden, die nur von solchen Personen genügend ausgeübt werden können, welche eine gewisse Bildung genossen haben.

Eine Ausnahme von der im § 32 enthaltenen Regel ist nur dann zulässig, wenn der Kirchenrat einstimmig anerkennt, dass der vorgeschlagene Kandidat fähig zur Bekleidung der bez. Ämter ist, obgleich er nicht dem verlangten Bildungszensus entspricht. Ferner wird in der neuen Redaktion des § 32 für die Wahl der Kirchenvorsteher und ihrer Gehilfen eine qualifizierte Stimmenzahl und zwar eine  $\frac{2}{3}$ -Stimmenmehrheit der auf der Wahlversammlung anwesenden Kirchenältesten verlangt.

Dieser Vorschlag geht von der Erwägung aus, dass zum Kirchenvorsteher, dem die Verwaltung des ganzen Kirchenvermögens und die Vertretung der Kirchengemeinde anvertraut ist, nur ein solches Gemeindeglied gewählt werden kann, welches allgemeines Vertrauen in der Gemeinde genießt.

Wenn ferner die besonderen Bevölkerungsverhältnisse in den ländlichen Kirchspielen Livlands in Betracht gezogen werden, wo zu ein und derselben Kirchengemeinde die Glieder verschiedener Nationalitäten gehören, erscheint es erforderlich, das Recht der Wahl des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen von der Bedingung abhängig zu machen, dass hinsichtlich der auf diese Posten zu wählenden Kandidaten sich eine bedeutende Mehrheit — und zwar nicht weniger als  $\frac{2}{3}$  der auf der Wahlversammlung anwesenden Kirchenältesten — einige. Falls jedoch die Kirchenältesten innerhalb einer gewissen Zeit in dieser Frage zu keiner Einigung kommen können, geht das Recht der Wahl des Kirchenvorstehers und seines Gehilfen auf die Kirchenaufsichtsbehörde über (cf. den zum § 30 vorgeschlagenen Zusatz).

*Ad § 34. Dem § 34 ist folgende Fassung zu geben: „Vor der Predigerwahl werden zunächst auf der vollen Versammlung des Kirchenrats die Kandidaten für das Predigeramt vorgeschlagen. Hierauf treten die Kirchenältesten der I. und der II. Wählerkurie zu zwei getrennten Wahlversammlungen zusammen und stimmen über die vorgeschlagenen Kandidaten ab, wobei derjenige Kandidat als gewählt gilt, der bei der Wahl in jeder der beiden Versammlungen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat.*

*Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, so muss innerhalb dreier Monate eine zweite Wahlversammlung einberufen werden, in der dieselben Wahlbedingungen einzuhalten sind.“*

### Motive.

In den Motiven zu der vorgeschlagenen Neuredaktion der Anmerkung zum § 16 sind die Gründe angeführt, denen zufolge

es geboten erscheint, 'das beschliessende Stimmrecht bei der Predigerwahl den Kirchenältesten der I. und II. Wählerkurie, d. h. den von den Immobilienbesitzern gewählten Kirchenältesten einzuräumen, auf die somit das gegenwärtig den Kirchenpatronen zustehende Recht der Predigerberufung übergehen würde. Was die Art der Ausübung dieses Rechts anbetrifft, so sollen die Kandidaten für das Predigeramt auf der allgemeinen Versammlung des Kirchenrates vorgeschlagen werden, um hierdurch allen Kirchenältesten und namentlich auch den von den freiwilligen Steuerzahlern (der III. Wählerkurie) gewählten Kirchenältesten die Möglichkeit zu geben, sich gemeinsam über die für das Predigeramt gewünschten Kandidaten zu beraten.

Die Predigerwahl wäre hierauf in getrennten Wahlversammlungen der von der I. und der II. Wählerkurie (d. h. von den Grossgrundbesitzern und den Kleingrundbesitzern) gewählten Kirchenältesten zu vollziehen, mit der Massgabe, dass derjenige Kandidat als gewählt gilt, welcher in den beiden genannten Wahlversammlungen die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Das hier ausgeführte Wahlverfahren in 2 getrennten Wahlversammlungen der Kirchenältesten der I. und II. Wählerkurie wird deswegen vorgeschlagen, weil der Livländische Landtag es nur unter der Bedingung für möglich hielt, den Kirchenpatronat durch die Predigerwahl zu ersetzen, wenn bei dieser Wahl über die Person des Predigers zwischen den verschiedenen Gemeindegruppen eine Einigung stattfindet. Eine Einigung der beiden zur Predigerwahl berufenen Gemeindegruppen (der Grossgrundbesitzer und der Kleingrundbesitzer) lässt sich jedoch nur in dem Fall feststellen, wenn die von diesen beiden Gruppen gewählten Kirchenältesten getrennt über die zum Predigeramt vorgeschlagenen Kandidaten abstimmen, wobei derjenige Kandidat als gewählt gilt, mit dessen Wahl sich jede dieser beiden Versammlungen einverstanden erklärt.

Ein solches Wahlverfahren würde auch am ehesten eine Wahlagitation ausschliessen und sorgfältige, unparteiische Wahlen gewährleisten, da bei diesem Verfahren die einzelnen Gemeindegruppen, um von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen zu können, genötigt sind, etwaige Parteiinteressen (sei es nationale oder soziale) bei Seite zu lassen und Hand in Hand zu gehen, um zu diesem für die sittliche Entwicklung der ländlichen Bevölkerung allerwichtigsten Amt die tüchtigsten Kandidaten zu berufen.

*Ad § 36. Dem § 36 ist folgende Fassung zu geben: „Falls auch auf der zweiten Wahlversammlung die Predigerwahl nicht zu stande kommt, wird*



*der Pastor für das betreffende Kirchspiel vom Generalkonsistorium ernannt, das an die auf die Wahl gekommenen Kandidaten nicht gebunden ist.“*

### Motive.

Der Vorschlag, die Ernennung der Prediger in den Fällen, in welchen die Predigerwahl resultatlos verlaufen ist, dem Generalkonsistorium (und nicht, wie im § 34 des Entwurfes erwähnt, dem Provinzialkonsistorium) zu übertragen, ist gemacht worden, um das Provinzialkonsistorium vor allen Nachreden zu schützen, denen es ausgesetzt sein würde, falls ihm die undankbare Aufgabe zufallen würde, die Pastoren für diejenigen Kirchspiele zu ernennen, in welchen die Kirchenältesten sich nicht über die Person der zu wählenden Prediger einigen können. Daher erschien es wünschenswert, das Provinzialkonsistorium von dieser Obliegenheit zu befreien und sie dem Generalkonsistorium als der obersten Behörde der evangelisch-lutherischen Kirche im russischen Reich zu übertragen.

Hierbei empfiehlt es sich, das Generalkonsistorium nicht an die auf der Versammlung des Kirchenrates vorgeschlagenen Kandidaten zu binden, da es die Stellung des zukünftigen Predigers im Kirchspiel erleichtern würde, wenn er nach Möglichkeit nicht aus der Zahl derjenigen Kandidaten ernannt wird, welche von der einen oder anderen der beiden Wahlversammlungen der Kirchenältesten (I. oder II. Kurie) abgelehnt worden sind.

